

nicht im Gesetze, sondern in der zu erlassenden ständischen Schrift auszusprechen.

Referent Bürgermeister Hübler: Im anderweiten Bericht hat sich Ihre Deputation in der ersten Columne hierauf bezogen:

Um den ersten und den zweiten Satz des Paragraphen mehr in Einklang zu bringen und klar zu bestimmen, daß die Vorschrift des dritten Satzes nicht bloß auf den zweiten, sondern auch auf den ersten Anwendung zu erleiden habe, ist S. 126 des diesseitigen Berichts folgende veränderte Fassung unter Zustimmung der Königlichen Herren Commissarien vorgeschlagen worden:

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbs- und Personalsteuer schuldig macht, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. bis 50 Thlr. — zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Die jenseitige Kammer ist auf Anrathen ihrer Deputation dem diesseitigen Bedenken beigetreten, und hat sich in dem Beschlusse vereinigt, daß der zweite Satz des §. 73 mit dem Worte: „beauftragt“ auf der zweiten Zeile, unter Wegfall der folgenden Worte bis: „vorzulegen“, schließe, dagegen in der Schrift die Ermächtigung ausgesprochen werde:

„daß die in der Finanzperiode 1846, rücksichtlich des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes, als nothwendig sich ergebenden Zusätze, Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ministerien der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich vorgenommen werden können, der nächsten Ständeversammlung jedoch zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind.“

Wenn übrigens im ersten Satze des Paragraphen eine Aenderung des bisherigen §. 67 des Gesetzes von 1834 enthaltenen Grundsatzes, wonach die Untersuchung und Bestrafung der hier fraglichen Steuerhinterziehung vor die ordentliche Obrigkeit gehören, eine Abänderung dahin erlitten, daß solche künftighin der Obrigkeit des Aufenthalts des Angeschuldigten bei Entdeckung der Uebertretung anheimfallen soll, so hat die zweite Kammer diese veränderte Bestimmung lediglich auf solche Contravenienten beschränkt, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, außerdem den bisherigen Grundsatz der Competenz des Domicilforums beibehalten.

Sie hat daher beschlossen:

a.

auf der dritten Zeile (s. o. d. 4.) des §. 73 statt der Worte:

„desjenigen Orts oder Gerichtsanteils — aufhält“

die Worte:

„des Angeschuldigten“

zu setzen, und auf der fünften Zeile (s. o. d. 6) nach: „Finanzministerium“ hinzuzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind lediglich Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bei der Gewerbesteuer erster

Unterabtheilung, für welche die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts oder Gerichtsanteils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält, in zweiter und letzter Instanz gleichfalls vor das Finanzministerium gehört.“

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation spricht sich in der dritten Columne hierüber also aus:

Die Gründe, welche nach den gemachten Erfahrungen für die im Gesetzentwurfe getroffene Wahl der Obrigkeit des Aufenthaltes des Contravenienten zur Zeit der Entdeckung der Contravention sprechen, leiden zunächst allerdings nur auf solche Individuen Anwendung, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, und rücksichtlich deren bei der oft großen Schwierigkeit ihrer Zurückweisung an die heimatliche Obrigkeit, wie die Praxis bestätigt, die Untersuchung oft ganz unterblieben, oft unverhältnißmäßig kostspielig worden.

Ein ausreichender Grund, andere Contravenienten ihrem ordentlichen Richter zu entziehen, scheint nicht vorzuliegen, und die Deputation vermag daher, nach nochmaliger Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissarien, den zu a. und b. jenseits beschlossenen Fassungsveränderungen nur beizutreten.

Sie empfiehlt demnach der verehrten Kammer

1.

die Annahme des ersten Satzes des §. 73 mit der Abänderung zu a. und dem Zusätze zu b.

2.

die Annahme des zweiten Satzes bis zu dem Worte: „beauftragt“ unter Wegfall der folgenden Worte bis zum Schlusse dieses Satzes und

3.

mit diesen Veränderungen die Annahme des §. 73, so wie endlich

4.

die Annahme der nebenbemerkten Ermächtigung für die Staatsregierung in die Schrift.

Prinz Johann: Meine Bemerkung bezieht sich bloß auf die Abänderung des ersten Satzes und den Vorschlag der zweiten Kammer. Ich bin der Ansicht, daß es bei dem Entwurfe bleiben möchte, und werde, wenn ich nicht von Seiten des Referenten oder des Commissars, oder der Deputationsmitglieder eines Andern belehrt werde, für den Gesetzentwurf stimmen. Es scheint mir die Bestimmung des Gesetzentwurfs in jeder Beziehung practischer und angemessener. Abgesehen von dem Falle, wo ein Gewerbe im Herumziehen betrieben wird, wo selbst die zweite Kammer eine Ausnahme machen will, scheint auch in andern Fällen die Behörde, wo der Uebertreter entdeckt wird, für die Untersuchung geeigneter, als diejenige, wo er sich aufhält. Ich bemerke eben, daß ich mich in den Worten geirrt habe. In dieser Beziehung nehme ich mein Bedenken zurück und werde für die Deputation stimmen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Regierung kein Bedenken getragen hat, auf das Amendement der zweiten Kammer einzugehen, weil in der Hauptsache der Zweck, den sie zu errei-